EMOTiC
European Multidisciplinary Organization for Training and international Consulting

ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Safeguarding-Richtlinie

Wie EMOTiC alle Beteiligten an unseren Aktivitäten vor Schaden, Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung und Ausbeutung schützt.

Version 1.0
Oktober 2026

Verantwortlich
Safeguarding-Ansprechperson

Überprüfung
Alle zwei Jahre, bei schwerwiegenden Vorfällen oder Änderungen von Gesetzen oder Programmregeln auch früher

EMOTiC for Training and Consulting · Rauhensteingasse 7/18, 1010 Wien, Österreich · ZVR-Zahl 1026550097 · emotic.org@gmail.com

Auf einen Blick

- Alle Beteiligten an unseren Aktivitäten haben das Recht, sicher zu sein, respektiert und gehört zu werden.
- Jeder Verdacht wird ernst genommen und erreicht innerhalb von 24 Stunden die Safeguarding-Ansprechperson.
- Wir wählen unser Team nach sicheren Verfahren aus und schätzen vor jeder Aktivität die Risiken ein, ob in Wien, im Ausland oder online.
- Partnerorganisationen und Gruppenleiter:innen halten sich an dieselben Standards.
- Alle können Bedenken melden, auch anonym und ohne Angst vor Repressalien.

Dokument	Safeguarding-Richtlinie
Organisation	EMOTiC for Training and Consulting (European Multidisciplinary Organization for Training and international Consulting), ZVR-Zahl 1026550097
Version	Version 1.0, Oktober 2026
Verantwortlich	Safeguarding-Ansprechperson
Herausgegeben von	Vorstand von EMOTiC, Oktober 2026
Überprüfung	Alle zwei Jahre, bei schwerwiegenden Vorfällen oder Änderungen von Gesetzen oder Programmregeln auch früher

Inhalt

1. Zweck und Geltungsbereich
2. Unsere Verpflichtungen und Grundsätze
3. Begriffsbestimmungen
4. Rollen und Zuständigkeiten
5. Sichere Auswahl von Mitarbeitenden und Freiwilligen
6. Sichere Aktivitäten
7. Verdacht erkennen und reagieren, wenn sich jemand anvertraut
8. Meldeverfahren
9. Dokumentation und Vertraulichkeit
10. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in Erasmus+ Projekten
11. Schulung und Sensibilisierung
12. Hinweisgebung und Beschwerden
13. Überprüfung
14. Kontakte

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt fest, wie EMOTiC für Sicherheit sorgt. Sie schützt alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden, Trainer:innen und Facilitator:innen, Freiwilligen und Praktikant:innen, Gruppenleiter:innen sowie Besucher:innen vor Schaden, Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung und Ausbeutung, mit besonderem Augenmerk auf Kinder und schutzbedürftige Erwachsene. Sie gilt für:

- lokale Labs, Workshops, Schulworkshops und Berufsorientierungstage in Wien;
- Erasmus+ Jugendbegegnungen und Trainingskurse, die wir in Wien ausrichten, einschließlich Aufenthalten in Jugendgästehäusern;
- Mobilitäten im Ausland und europäische Kooperationsprojekte, einschließlich CERV-Projekten;
- Online-Aktivitäten, Chatgruppen in Projekten und unsere Social-Media-Kanäle;
- lokale Freiwilligenarbeit, lokale Praktika und Erasmus+ Praktika;
- Gruppen, die unsere Seminarräume mieten, solange sie sich in unseren Räumlichkeiten aufhalten.

Für Aktivitäten mit Teilnehmenden unter 18 Jahren gilt zusätzlich unsere **Kinderschutzrichtlinie**. Das erwartete Verhalten ist in unserem **Verhaltenskodex** festgelegt. Weichen die Dokumente voneinander ab, gilt die strengere Regel.

2. Unsere Verpflichtungen und Grundsätze

Wir verpflichten uns:

- Sicherheit und Wohlbefinden über jedes Projektziel, jede Frist und jedes Budget zu stellen;
- jeden Verdacht ernst zu nehmen und rasch und fair zu handeln;
- alle gleichermaßen zu schützen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion, Behinderung, Gesundheit, sozialem Hintergrund oder Aufenthaltsstatus;
- Kindern, schutzbedürftigen Erwachsenen und jungen Menschen mit geringeren Chancen besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
- junge Menschen in die sichere Gestaltung unserer Aktivitäten einzubeziehen;
- Informationen nur an Personen weiterzugeben, die sie für ihre Aufgabe benötigen;
- aus jedem Vorfall zu lernen.

Safeguarding ist Aufgabe aller. Wenn Sie sich Sorgen machen, sprechen Sie es an. Beweise brauchen Sie dafür nicht.

3. Begriffsbestimmungen

Begriff	Bedeutung
Teammitglieder	Mitarbeitende, Trainer:innen und Facilitator:innen, Freiwillige und Praktikant:innen.

Begriff	Bedeutung
Kind	Jede Person unter 18 Jahren.
Schutzbedürftige erwachsene Person	Eine Person ab 18 Jahren, die sich möglicherweise weniger gut selbst schützen kann, zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit, eines Traumas oder einer Abhängigkeit von anderen.
Missbrauch	Körperlicher Missbrauch (schädigende Gewaltanwendung), psychischer Missbrauch (Demütigung, Drohungen, Kontrolle) sowie sexueller Missbrauch oder sexuelle Belästigung (jede sexuelle Handlung, Berührung, Äußerung oder Darstellung ohne freie Zustimmung sowie jede sexuelle Handlung mit einem Kind).
Vernachlässigung	Das Versäumnis, Grundbedürfnisse wie Nahrung, Sicherheit, Gesundheitsversorgung oder Aufsicht zu erfüllen, während wir für eine Person verantwortlich sind.
Diskriminierung	Die Schlechterbehandlung einer Person aufgrund dessen, wer sie ist, einschließlich Hassrede und Ausgrenzung.
Mobbing	Wiederholtes Verhalten mit dem Ziel, jemanden zu verletzen, einzuschüchtern oder auszugrenzen, persönlich oder online.
Online-Gefährdung	Cybermobbing, Grooming, Sextortion, das Teilen intimer Bilder oder personenbezogener Daten ohne Einwilligung, Hassrede im Internet und schädliche Inhalte.
Ausbeutung	Das unfaire Ausnutzen einer Person für Geld, Arbeit, Sex oder Einfluss, einschließlich unsicherer oder unzumutbarer Aufgaben für Freiwillige und Praktikant:innen.

4. Rollen und Zuständigkeiten

Wer	Aufgaben
Vorstand	Trägt die Gesamtverantwortung, beschließt diese Richtlinie, bestellt die Safeguarding-Ansprechperson und eine Stellvertretung und überwacht schwerwiegende Fälle.
Safeguarding-Ansprechperson	Eine geschulte, vom Vorstand bestellte Person. Nimmt Verdachtsfälle entgegen und schätzt sie ein, entscheidet über Weiterleitungen, führt die Dokumentation, organisiert Schulungen und überprüft diese Richtlinie. Bei Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung.
Projektkoordinator:in	Setzt diese Richtlinie in jedem Projekt um: Risikobewertung, Einweisung von Team, Partnern und Gruppenleiter:innen sowie klare Ansprechpersonen für die Teilnehmenden.
Trainer:innen und Facilitator:innen	Sorgen für sichere Einheiten, achten auf Anzeichen einer Gefährdung und melden Verdachtsfälle unverzüglich.
Mitarbeitende, Freiwillige und Praktikant:innen	Halten sich an diese Richtlinie und den Verhaltenskodex und melden jeden Verdacht.

Wer	Aufgaben
Gruppenleiter:innen	Betreuen ihre nationale Gruppe bei Tag und Nacht, nehmen an der Safeguarding-Einweisung teil und melden Verdachtsfälle.
Partnerorganisationen	Wählen Teilnehmende und Gruppenleiter:innen aus und bereiten sie vor, geben relevante Informationen mit Einwilligung weiter und melden uns Verdachtsfälle.
Datenschutz-Ansprechperson	Berät zum rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten und Safeguarding-Daten.

5. Sichere Auswahl von Mitarbeitenden und Freiwilligen

Für alle Teammitglieder gelten dieselben Schritte, auch für Erasmus+ Praktikant:innen:

1. Eine Aufgabenbeschreibung, die auch die Verantwortung im Bereich Safeguarding festhält.
2. Ein Bewerbungsgespräch mit Fragen zu Safeguarding, Grenzen und Motivation.
3. Eine Identitätsprüfung und zwei Referenzen, nach Möglichkeit eine davon aus der Arbeit mit jungen Menschen.
4. Eine Strafregisterbescheinigung vor Beginn der Tätigkeit. Für Aufgaben mit Teilnehmenden unter 18 Jahren ist die erweiterte Bescheinigung (Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) erforderlich. Personen, die außerhalb Österreichs leben, legen ein gleichwertiges Dokument vor.
5. Ein unterschriebener Verhaltenskodex und eine unterschriebene Erklärung, dass die Person diese Richtlinie gelesen hat.
6. Eine Safeguarding-Einführung vor der ersten Aktivität, danach eine begleitete Probezeit.

Niemand arbeitet mit Teilnehmenden, bevor diese Schritte abgeschlossen sind. Gastvortragende, die sie nicht durchlaufen haben, werden stets begleitet.

6. Sichere Aktivitäten

Risikobewertung. Vor jeder Aktivität erstellt die:der Projektkoordinator:in eine schriftliche Risikobewertung zu Veranstaltungsort, Unterkunft, Reise, Freizeit, Online-Elementen, den Bedürfnissen der Teilnehmenden und dem Notfallplan. Die Safeguarding-Ansprechperson prüft sie bei Aktivitäten mit Übernachtung, bei Aktivitäten im Ausland und bei Aktivitäten mit Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen.

Betreuungsschlüssel. Bei Aktivitäten mit Übernachtung sind mindestens zwei Teammitglieder dabei, von denen eines Tag und Nacht erreichbar ist. Jede Partnergruppe hat mindestens eine:n Gruppenleiter:in ab 18 Jahren. Für Teilnehmende unter 18 Jahren legt die Kinderschutzrichtlinie strengere Betreuungsschlüssel fest.

Unterkunft.

- Erwachsene Teilnehmende teilen sich Zimmer nach Geschlecht getrennt, sofern nicht alle im Zimmer einer anderen Regelung zustimmen. Regelungen für trans und nichtbinäre Teilnehmende

werden diskret mit ihnen vereinbart.

- Erwachsene teilen nie ein Zimmer mit Teilnehmenden unter 18 Jahren, und Teammitglieder teilen nie ein Zimmer mit Teilnehmenden.
- Alle können ohne Angabe von Gründen um einen Zimmerwechsel bitten.

Reise. Vor der Abreise erhalten die Teilnehmenden das Programm, Reiseinformationen und eine 24-Stunden-Notfallnummer. Wir prüfen, ob alle über einen gültigen Krankenversicherungsschutz verfügen, etwa über die Europäische Krankenversicherungskarte.

Online-Aktivitäten und Fotos.

- Online-Einheiten werden von mindestens zwei Teammitgliedern geleitet. Aufzeichnungen machen wir nur mit vorheriger Einwilligung aller.
- Fotos und Videos machen und veröffentlichen wir nur mit schriftlicher Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann.
- Wir veröffentlichen nie vollständige Namen zusammen mit Bildern, private Kontaktdaten oder den aktuellen Aufenthaltsort einer Gruppe.
- Teammitglieder kontaktieren Teilnehmende über offizielle Projektkanäle, nicht über private Social-Media-Konten.

7. Verdacht erkennen und reagieren, wenn sich jemand anvertraut

Ein Verdacht kann entstehen, wenn sich jemand anvertraut, wenn Sie etwas sehen oder hören oder wenn sich das Verhalten einer Person verändert. Anzeichen sind etwa unerklärliche Verletzungen, Rückzug, Angst vor einer bestimmten Person oder Belastung nach der Nutzung von Handy oder Internet. Ein Anzeichen ist kein Beweis, aber ein Grund, es zu melden.

Was Sie tun sollten	Was Sie vermeiden sollten
Ruhig bleiben, zuhören und die Person ernst nehmen.	Schock oder Unglauben zeigen.
Die Person in ihren eigenen Worten erzählen lassen.	Suggestivfragen stellen oder auf Details drängen.
Erklären, wem Sie davon erzählen und was als Nächstes passiert.	Versprechen, es geheim zu halten.
Das Gesagte so bald wie möglich wörtlich aufschreiben.	Selbst ermitteln oder die Person, gegen die sich der Verdacht richtet, zur Rede stellen.
An die Safeguarding-Ansprechperson melden.	Den Fall mit anderen oder online besprechen.

Ist jemand unmittelbar in Gefahr, rufen Sie zuerst 112, 133 (Polizei) oder 144 (Rettung) an.

8. Meldeverfahren

Folgen Sie diesen Schritten bei jedem Verdacht, auch wenn er unser eigenes Team betrifft. Die Kinderschutzrichtlinie sieht dieselben Schritte und Fristen vor.

Schritt	Was passiert	Wer	Wann
1. Sicherheit herstellen	Sicherstellen, dass die Person in Sicherheit ist. Bei Bedarf den Notruf verständigen.	Wer den Verdacht hat	Sofort
2. Melden	Die Safeguarding-Ansprechperson oder deren Stellvertretung informieren. Während einer Mobilität zusätzlich die:den Projektkoordinator:in informieren.	Wer den Verdacht hat	So bald wie möglich, innerhalb von 24 Stunden
3. Dokumentieren	Eine sachliche, unterschriebene Aufzeichnung erstellen: Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen, was gesehen oder gesagt wurde, ergriffene Maßnahmen.	Wer den Verdacht hat	Innerhalb von 24 Stunden
4. Einschätzen	Das Risiko einschätzen, die nächsten Schritte festlegen und Unterstützung für die betroffene Person vereinbaren.	Safeguarding-Ansprechperson	Innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung
5. Weiterleiten und informieren	Je nach Bedarf: die Polizei, bei Kindern die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11), die entsendende Organisation sowie die Nationalagentur, sofern die Finanzhilfevereinbarung dies vorsieht.	Safeguarding-Ansprechperson	Unverzüglich nach der Entscheidung
6. Vorstand informieren	Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen, bei allen Verdachtsfällen, die Kinder betreffen, und bei allen Verdachtsfällen gegen Teammitglieder oder Gruppenleiter:innen.	Safeguarding-Ansprechperson	Innerhalb von 72 Stunden
7. Nachbereiten und abschließen	Die betroffene Person unterstützen, Maßnahmen umsetzen, Erkenntnisse festhalten und den Fall abschließen.	Safeguarding-Ansprechperson und Projektkoordinator:in	Überprüfung innerhalb von 30 Tagen

Teammitglieder oder Gruppenleiter:innen, gegen die sich ein Verdacht richtet, haben während der Prüfung keinen Kontakt zu Teilnehmenden. Verdachtsfälle, die die Safeguarding-Ansprechperson betreffen, gehen an den Vorstand. Verdachtsfälle, die ein Vorstandsmitglied betreffen, gehen an ein anderes Vorstandsmitglied oder an die Behörden.

Schutzbedürftige Erwachsene entscheiden über ihren eigenen Fall mit. Ohne ihre Zustimmung handeln wir nur bei Lebensgefahr, bei einer Gefahr für andere oder bei einer möglichen Straftat gegen ein Kind.

9. Dokumentation und Vertraulichkeit

- Aufzeichnungen sind sachlich, datiert und unterschrieben und trennen Fakten von Meinungen.

- Die Safeguarding-Ansprechperson bewahrt sie in einer versperrten Ablage oder in einem verschlüsselten Speicher auf, nur zugänglich für Personen, die sie für ihre Aufgabe benötigen.
- Wir geben Informationen nur weiter, um jemanden zu schützen, und halten fest, was wir an wen und warum weitergegeben haben.
- Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Die Datenschutz-Ansprechperson berät zur Weitergabe und zu Aufbewahrungsfristen.
- Wir bewahren Aufzeichnungen nur so lange auf, wie es zum Schutz und für rechtliche und förderrechtliche Verpflichtungen nötig ist, und löschen sie danach sicher.

Vertraulichkeit bedeutet nicht Geheimhaltung. Wir versprechen nie, einen Verdacht geheim zu halten.

10. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in Erasmus+ Projekten

Vor jedem Projekt vereinbaren wir mit den Partnerorganisationen gemeinsame Safeguarding-Standards:

- Partnerschaftsvereinbarungen enthalten eine Safeguarding-Verpflichtung und eine namentlich genannte Safeguarding-Kontaktperson.
- Entsendende Organisationen wählen Gruppenleiter:innen ab 18 Jahren aus, bereiten die Teilnehmenden vor, holen die Einverständniserklärungen für Teilnehmende unter 18 Jahren ein und geben relevante gesundheitliche Informationen und Unterstützungsbedarfe mit Einwilligung weiter.
- Bei der Ankunft nehmen Gruppenleiter:innen an einer Safeguarding-Einweisung teil und erhalten die Kontaktdaten der Safeguarding-Ansprechperson sowie die 24-Stunden-Notfallnummer.
- Wir informieren die entsendende Organisation über Verdachtsfälle, die ihre Teilnehmenden betreffen, wie in Abschnitt 8 beschrieben.
- Bevor wir Teilnehmende ins Ausland entsenden, prüfen wir die Safeguarding-Vorkehrungen und den Notfallplan der Gastgeberorganisation. Unsere Teilnehmenden können sich jederzeit an unsere Safeguarding-Ansprechperson wenden.
- In Kooperationspartnerschaften und CERV-Projekten vereinbaren die Partner Safeguarding-Regeln für jede Aktivität mit jungen Menschen.

Erfüllt ein Partner diese Standards nicht, sprechen wir das an und können die Zusammenarbeit beenden.

11. Schulung und Sensibilisierung

- Alle Teammitglieder absolvieren vor ihrer ersten Aktivität eine Safeguarding-Einführung und danach jährlich eine Auffrischung.
- Die Safeguarding-Ansprechperson und ihre Stellvertretung erhalten eine Fachschulung.
- Gruppenleiter:innen werden zu Beginn jeder Mobilität eingewiesen.

- Am ersten Tag jeder Aktivität erfahren die Teilnehmenden, an wen sie sich wenden können und wo sie Hilfe finden, etwa bei Rat auf Draht (147). Gemeinsam vereinbaren wir Gruppenregeln.

12. Hinweisgebung und Beschwerden

Alle können Bedenken zu EMOTiC, zu einem Teammitglied oder zu einer Partnerorganisation melden, ebenso zu unserem Umgang mit einem Fall:

- im Gespräch mit der Safeguarding-Ansprechperson oder einem beliebigen Teammitglied oder schriftlich an emotic.org@gmail.com;
- anonym per Brief an unser Büro mit dem Vermerk „Vertraulich: Safeguarding“;
- bei Bedenken zur Safeguarding-Ansprechperson direkt beim Vorstand;
- jederzeit bei der Polizei oder den zuständigen Behörden.

Wir bestätigen den Eingang von Beschwerden innerhalb von fünf Werktagen und antworten innerhalb von 30 Tagen schriftlich. Sie können beim Vorstand eine Überprüfung unserer Entscheidung beantragen. Repressalien gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken melden, werden disziplinarisch geahndet.

13. Überprüfung

Die Safeguarding-Ansprechperson überprüft diese Richtlinie alle zwei Jahre, nach jedem schwerwiegenden Vorfall und bei Änderungen von Gesetzen oder Programmregeln. Der Vorstand genehmigt jede Fassung. Diese Fassung wurde im Oktober 2026 vom Vorstand beschlossen.

14. Kontakte

Kontakt	Erreichbarkeit
Safeguarding-Ansprechperson	emotic.org@gmail.com (Betreff: Safeguarding)
Stellvertretende Safeguarding-Ansprechperson	emotic.org@gmail.com (Betreff: Safeguarding); namentlich im Infopaket des jeweiligen Projekts genannt
Vorstand (Vorsitz)	emotic.org@gmail.com (Betreff: Für den Vorstand)
Datenschutz-Ansprechperson	emotic.org@gmail.com (Betreff: Datenschutz)
24-Stunden-Nummer während Mobilitäten	Im Infopaket des jeweiligen Projekts

Notruf und Hilfe in Österreich	Nummer
Europäischer Notruf	112
Polizei	133

Notruf und Hilfe in Österreich	Nummer
Rettung	144
Feuerwehr	122
Rat auf Draht, kostenloses Beratungstelefon für Kinder und Jugendliche	147

Dieses Dokument gehört zu den Organisationsdokumenten von EMOTiC. Andere Organisationen dürfen es mit Nennung von EMOTiC für ihre eigene Arbeit anpassen. Fragen und Rückmeldungen: emotic.org@gmail.com